

Erläuterungen zur Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

1. Ist – Zustand:

Mit BGBl. I Nr. 153/2017 vom 13. November 2017 wurden unter anderem das Angestelltengesetz, das Gutsangestelltengesetz, das Entgeltfortzahlungsgesetz und das Allgemein Bürgerliche Gesetzbuch geändert und im Artikel 7 eine Änderung des Landarbeitsgesetzes 1984 kundgemacht.

Bei den im Landarbeitsgesetz 1984 nunmehr geänderten grundsatzgesetzlichen Regelungen handelt es sich im Wesentlichen in Umsetzung der im Regierungsprogramm vorgesehenen Harmonisierung und Anpassung der Rechte der Angestellten und Arbeiter um

- die **Angleichung der Entgeltfortzahlung bei Krankheit oder Unglücksfall** für Landarbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft (§ 21 Abs. 1 und 4):
 - Anspruch auf Entgeltfortzahlung bis zur Dauer von acht Wochen bereits nach einjähriger (statt bisher fünfjähriger) Dauer des Dienstverhältnisses
 - Festlegung, dass im Fall einer Wiedererkrankung des Dienstnehmers bzw. der Dienstnehmerin innerhalb eines Arbeitsjahres ein Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts nur soweit besteht, als der Entgeltfortzahlungsanspruch nicht ausgeschöpft ist
 - Entgeltfortzahlung bei Dienstverhinderung im Krankenstand über das Ende des Dienstverhältnisses hinaus analog zur Dienstgeberkündigung auch im Falle der einvernehmlichen Beendigung des Dienstverhältnisses gebührt

- die **Vereinheitlichung der Kündigungsbestimmungen**, Angleichung der Kündigungsfristen für Landarbeiter an die der Gutsangestellten (Neufassung § 28)

2. Soll – Zustand:

Mit der vorliegenden Novelle sollen nun die erforderlichen Anpassungen an die unter Punkt 1) geänderten Grundsatzbestimmungen des Landarbeitsgesetzes 1984 in die NÖ Landarbeitsordnung 1973 übernommen werden.

Darüber hinaus werden Gesetzeszitate und Richtlinienumsetzungshinweise aktualisiert.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die vorgesehenen Änderungen sind grundsätzlich keine Mehrbelastungen für den Bund, das Land NÖ oder die Gemeinden zu erwarten.

Gemäß § 4 Abs. 2 letzter Satz NÖ Landarbeitsordnung 1973 gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht für Bedienstete, die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Bundes, eines Bundeslandes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes beschäftigt sind.

Im Übrigen dient der Entwurf der Umsetzung von zwingendem EU-Recht.

4. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Gemäß Artikel 12 Abs. 1 Z 6 B-VG ist das Arbeiterrecht sowie der Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt, Bundessache hinsichtlich der Gesetzgebung über die Grundsätze und Landessache hinsichtlich der Erlassung von Ausführungsgesetzen und deren Vollziehung.

5. EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

6. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch den vorliegenden Entwurf sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

7. Mitwirkung von Bundesorganen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

8. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

Besonderer Teil

Zu Anlage A, Inhaltsverzeichnis:

Auf Grund der in dieser Novelle vorgenommenen Änderungen sind Anpassungen des Inhaltsverzeichnisses, Anlage A, erforderlich.

Zu 22 Abs. 1:

Der vorgeschlagene §§ 22 Abs. 1 entspricht - soweit es die Dauer und Höhe des Anspruchs auf Entgeltfortzahlung betrifft - bis auf nachstehende Änderung inhaltlich unverändert dem bisherigen § 22 Abs. 1 NÖ LAO. Im Unterschied zur geltenden Rechtslage entsteht der Anspruch auf Entgeltfortzahlung bis zur Dauer von acht Wochen jedoch bereits nach einjähriger Dauer des Dienstverhältnisses (bisher entstand der höher Fortzahlungsanspruch erst nach fünfjähriger Dauer des Dienstverhältnisses).

Die Bestimmung entspricht §§ 8 Abs. 1 AngG und 8 Abs. 1 Gutsangestelltengesetz sowie § 21 Abs. 1 Landarbeitsgesetz 1984, jeweils in der Fassung BGBl. I Nr. 153/2017.

Zu § 22 Abs. 4:

Es wird nach Vorbild des § 2 Abs. 4 EFZG - festgelegt, dass im Fall einer Wiedererkrankung des Dienstnehmers bzw. der Dienstnehmerin innerhalb eines Arbeitsjahres ein Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts nur soweit besteht, als der Entgeltfortzahlungsanspruch nicht ausgeschöpft ist. Mit Beginn eines neuen Arbeitsjahres entsteht der Anspruch wieder in vollem Umfang. Reicht eine Dienstverhinderung von einem Arbeitsjahr ins nächste Arbeitsjahr, gilt die im neuen Arbeitsjahr liegende Erkrankung als Erkrankung im neuen Arbeitsjahr. Dies gilt auch dann, wenn im alten Arbeitsjahr wegen Ausschöpfung des Anspruchs keine Entgeltfortzahlung mehr bestand. Dies entspricht §§ 8 Abs. 2 AngG und 8 Abs. 2 Gutsangestelltengesetz sowie § 21 Abs. 4 Landarbeitsgesetz 1984, jeweils in der Fassung BGBl. I Nr. 153/2017.

Zu § 22c:

Es ist vorgesehen, dass die Entgeltfortzahlung bei Dienstverhinderung im Krankenstand über das Ende des Dienstverhältnisses hinaus analog zur Dienstgeberkündigung auch im Falle der einvernehmlichen Beendigung des Dienstverhältnisses gebührt (§ 22c Satz 2). Dies entspricht §§ 9 Abs. 1 Angestelltengesetz und 9 Abs. 1 Gutsangestelltengesetz sowie § 24 Landarbeitsgesetz 1984, jeweils in der Fassung BGBl. I Nr. 153/2017.

Diese Bestimmung findet Anwendung auf einvernehmliche Beendigungen, die eine Beendigung des Dienstverhältnisses nach Inkrafttreten der 36. NÖ LAO Novelle, frühestens jedoch nach dem 30. Juni 2018, bewirken (vgl. Gesetzesentwurf Artikel XIX, Anlage B, Übergangsbestimmungen zur 36. NÖ LAO Novelle).

Zu § 25:

Die Regelungen betreffend Kündigung von ohne Zeitbestimmung eingegangen oder fortgesetzten Dienstverhältnissen sollen ab 1. Jänner 2021 (vgl. Artikel XIX, Absatz 3, Übergangsbestimmungen zur 36. NÖ LAO Novelle dieses Entwurfes) zwischen Landarbeitern und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft angeglichen werden. Der Entwurf sieht daher in den Absätzen 2 bis 5 eine Übernahme der Bestimmungen des § 17 Abs. 2 bis 5 des Gutsangestelltengesetzes i.d.g.F. mit der Maßgabe vor, dass durch Kollektivvertrag für Branchen, in denen Saisonbetriebe im Sinne des §156

Abs. 6 NÖ LAO überwiegen, von Absatz 2 und 4 abweichende Regelungen festgelegt werden können. Dies entspricht mit derselben Maßgabe auch § 20 Abs. 2 bis 5 Angestelltengesetz i.d.g.F..

§ 25 Abs. 1 stellt klar, dass diese Bestimmung ab diesem Zeitpunkt auf alle Dienstnehmer (Landarbeiter und Angestellte) unabhängig vom Ausmaß der Beschäftigung Anwendung findet und entspricht somit § 17 Abs. 1 des Gutsangestelltengesetzes sowie § 20 Abs. 1 Angestelltengesetz, jeweils in der Fassung BGBl. I Nr. 153/2017. Durch § 25 wird § 28 des Landarbeitsgesetzes 1984 umgesetzt.

Zu § 156 Abs. 1:

Der Entfall der Ziffer 1 im Absatz 1 entspricht § 158 Landarbeitsgesetz 1984.

Zu § 237 Abs. 2 lit. d:

Es handelt sich um eine Zitatberichtigung.

Zu § 292:

Bei den Änderungen handelt es sich um Aktualisierungen der umgesetzten EU-Richtlinien.

Zu § 294:

Es handelt sich um die Aktualisierung von Zitaten.

Zu Anlage B:

Zu Art. XIX:

Diese Übergangsbestimmung entspricht den grundsatzgesetzlichen Vorgaben im § 285 Abs. 68 Z 1 bis 3 Landarbeitsgesetz 1984 idF BGBl. I Nr. 153/2017.